



# Kantonspolizei

▷ Verkehr

▶ Dienst für Verkehrssicherheit

## Baustellensignalisation

### Signalisationverordnung SSV

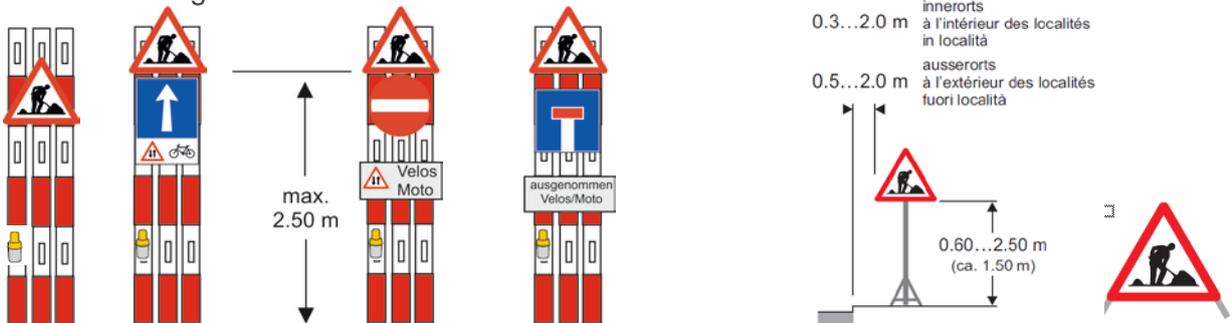
#### Art. 2 Geltung für die Strassenbenützer

Signale und Markierungen gelten für alle Strassenbenützer, soweit sich nicht aus den einzelnen Bestimmungen etwas anderes ergibt.

Alle Signale müssen in Form, Grösse, Ausführung und Retroreflektion den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Auf Haupt- und Nebenstrassen ist grundsätzlich das Normatformat zu verwenden.

#### Korrekte Vorsignalisation



## Parkraum-Reservierung mit ergänzenden Angaben



#### Ergänzende Angaben zu Signalen (zwingend)

ab  
13.01.16

oder

ab  
13.01.16  
0700 bis 700

oder

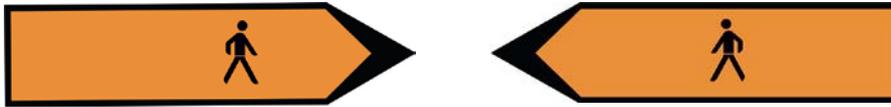
Ausgenommen  
xy  
Baustellenfahrzeugen

= A4 laminiert

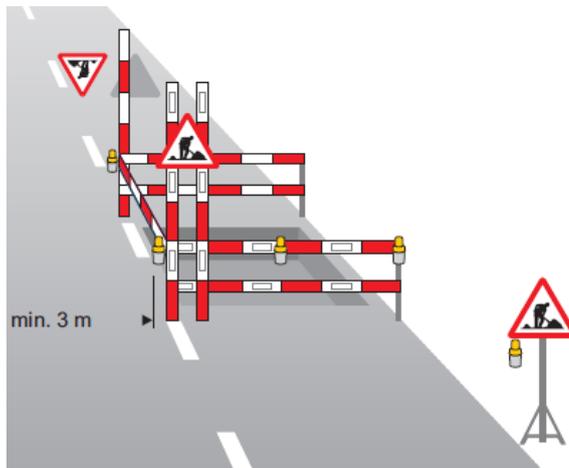
#### **Zu beachten!**

Der Bewilligungsinhaber hat beim Aufstellen der Park- und Halteverbote (**mind. 48 Stunden vor Benützung des Parkraums**) die in der signalisierten Zone abgestellten Fahrzeuge zu notieren, **auf einer Abschleppliste von der Polizei** (Örtlichkeit, Fahrzeugmarke und Kontrollschildnummer). Die Notizen sind für den Fall eines evtl. Abschleppbegehrens zuhanden der Polizei zur Verfügung zu halten. Zusätzlich sind die Halter von deren abgestellten Fahrzeugen nach Möglichkeit **rechtzeitig selbst zu orientieren** und zum Wegfahren zu veranlassen. Sofern erforderlich kann er die Hilfe der Kantonspolizei bei der Ermittlung und Verständigung von Fahrzeughaltern beanspruchen. Der Baustellenverantwortliche hat täglich zu kontrollieren ob die Signalisation noch korrekt und sichtbar aufgestellt ist.

### Fussgänger Umleitung



### Vortrittsregelung ohne zusätzliche Signalisation



### Technische Daten

